

Reglement über die Wohneigentumsförderung

Gültig ab 1. Januar 2021

Das vorliegende Reglement ist integraler Bestandteil des Vorsorgereglements.

Es gibt einen informativen Überblick über die anwendbaren Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Massgebend sind jedenfalls die Vorschriften des BVG, der WEFV und des OR.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Mögliche Verwendungsarten der Mittel der beruflichen Vorsorge

¹ Der Versicherte kann, zu den in diesem Reglement festgelegten Bedingungen:

- seine Austrittsleistung ganz oder teilweise beziehen;
- seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag in Höhe seiner Austrittsleistung verpfänden.

2. Verfahren und Kostenbeteiligung

¹ Der Versicherte muss sich direkt an die Stiftung wenden.

² Die Stiftung erteilt dem Versicherten Auskunft über seine Möglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die gewählte Mittelverwendung, sowie über die einzureichenden Unterlagen.

³ Die Stiftung erhebt Verwaltungskosten, entsprechend dem einschlägigen Reglement, für jede Eröffnung eines Dossiers.

⁴ Die Honorare, Gebühren und sonstigen Kosten, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung erhoben werden, gehen zu Lasten des Versicherten.

3. Zulässige Verwendungszwecke

¹ Zulässige Verwendungszwecke:

- Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum;
- Beteiligungen am Wohneigentum;
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

² Die Verwendung zu anderen Zwecken, wie Unterhalt des Wohneigentums oder Zahlung der Hypothekarzinsen, ist nicht zulässig.

³ Die Mittel aus der beruflichen Vorsorge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden.

4. Wohneigentum

¹ Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:

- die Wohnung;
- das Einfamilienhaus.

² Zulässige Formen des Wohneigentums sind:

- das Eigentum;
- das Miteigentum, z.B. das Stockwerkeigentum;
- das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand;
- das selbständige und dauernde Baurecht.

³ Zulässige Beteiligungen sind:

- der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;
- der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;
- die Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

5. Eigenbedarf

¹ Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Nicht gestattet ist zum Beispiel der Erwerb einer Zweitwohnung mit Mitteln der zweiten Säule.

² Wenn der Versicherte nachweist, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist (z.B. aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen), so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

6. Zustimmung des Ehegatten

¹ Ist der Versicherte verheiratet oder getrennt, ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

7. Frist

¹ Der Versicherte kann den Vorbezug oder die Verpfändung spätestens drei Jahre vor Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen verlangen.

II. VORBEZUG

8. Betragliche Grenzen

8.1 Mindestbetrag

¹ Das geäufnete Guthaben des Versicherten muss zum Zeitpunkt des Vorbezugs mindestens den gesetzlich festgelegten Mindestbetrag erreicht haben. Eine kleinere Auszahlung als dieser Betrag ist nicht gestattet.

8.2 Höchstbetrag

¹ Bei Versicherten unter 50 Jahren entsprechen die verfügbaren Mittel höchstens der zum Zeitpunkt der Auszahlung erworbenen Austrittsleistung.

² Bei Versicherten, die 50 Jahre alt oder älter sind, werden die verfügbaren Mittel gemäss Artikel 5 Absatz 4 WEFV bestimmt.

9. Zeitliche Beschränkung

¹ Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

10. Auszahlungsmodalitäten – Begrenzung bei Unterdeckung (Artikel 30f BVG)

¹ Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate nach Erhalt des festen und vollständigen Gesuchs des Versicherten aus. Der Betrag wird an den Gläubiger des Versicherten ausgezahlt. Eine aufgeteilte Zahlung oder eine Zahlung direkt an die versicherte Person ist nicht möglich.

² Wenn bei der Stiftung oder dem Vorsorgewerk eine Unterdeckung besteht, kann sie die Erledigung der Gesuche um bis zu 12 Monate aufschieben. Sie kann überdies den Betrag des Vorbezugs einschränken oder die Auszahlung ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

11. Verringerung der Vorsorgedeckung

¹ Der Vorbezug kann, je nach anwendbarem Vorsorgeplan, gleichzeitig eine Verringerung der versicherten Vorsorgeleistungen zur Folge haben.

² Um der Verringerung der Leistungen bei Todesfall und Invalidität entgegenzuwirken, fungiert die Stiftung als Vermittlerin für den Abschluss einer zusätzlichen Todesfall und Invalidenversicherung bei Retraites Populaires.

³ Die Kosten dieser Versicherung gehen zu Lasten des Versicherten.

12. Rückzahlung des Vorbezugs

12.1 Rückzahlungspflicht

¹ Der Versicherte oder seine Erben müssen den bezogenen Betrag zurückzahlen, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an dem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

12.2 Freiwillige Rückzahlung

¹ Der Versicherte kann der Stiftung den Vorbezug ganz oder teilweise zurückzahlen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung ist 10 000 Franken. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

² Die Rückzahlung ist zulässig:

- bis zur Entstehen des Anspruchs auf Alterleistungen;
- bis zum Eintreten eines anderen Vorsorgefalls;
- bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

³ Die Rückzahlung kann eine Erhöhung der Leistungen zur Folge haben.

III. VERPFÄNDUNG

13. Grundsatz

¹ Der Versicherte kann die verfügbaren Mittel an seinen Gläubiger verpfänden. Dadurch kann er insbesondere einen Hypothekarkredit zu günstigeren Konditionen erhalten.

14. Höchstbetrag

¹ Bei Versicherten unter 50 Jahren entsprechen die verfügbaren Mittel höchstens der zum Zeitpunkt der Pfandverwertung erworbenen Austrittsleistung.

² Bei Versicherten, die 50 Jahre alt oder älter sind, werden die verfügbaren Mittel gemäss Artikel 5 Absatz 4 WEFV bestimmt.

15. Folgen der Verpfändung

15.1 Zustimmung des Pfandgläubigers

¹ Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:

- die Barauszahlung der Austrittsleistung;
- die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten oder des anderen eingetragenen Partners.

15.2 Verwertung des Pfandes

¹ Wenn der Versicherte die Kreditkonditionen nicht einhält, kann der Gläubiger mit Zustimmung des Versicherten von der Stiftung verlangen, dass sie ihm die verpfändeten Leistungen direkt auszahlt.

² Im Falle einer Pfandverwertung vor Eintreten eines Vorsorgefalls oder vor der Barauszahlung der Austrittsleistung gelten die Ziffern 10 bis 12 hiervoor.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

16. Sicherung des Vorsorgezwecks

16.1 Grundbuch

¹ Um den Vorsorgezweck zu sichern und somit informiert zu werden, falls das Wohneigentum veräußert wird, verlangt die Stiftung anlässlich des Vorbezugs oder der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens, dass im Grundbuch eine Veräußerungsbeschränkung angemerkt wird.

² Diese Anmerkung darf gelöscht werden:

- bei dem Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen;
- nach Eintreten eines anderen Vorsorgefalls;
- bei Barauszahlung der Austrittsleistung;
- nach Rückzahlung des Vorbezugs.

³ Die Stiftung sorgt für eine ordnungsgemäße Eintragung und Löschung der Anmerkung.

16.2 Genossenschaftsanteile und ähnliche Beteiligungsformen

¹ Verwendet der Versicherte den Vorbezug, um Anteile einer Wohnbaugenossenschaft zu erwerben oder sich in einer ähnlichen Beteiligungsform zu engagieren, muss er die Anteilscheine bei der Stiftung hinterlegen, um den Vorsorgezweck zu sichern.

17. Scheidung

¹ Bei einer Scheidung wird der Vorbezug als eine während der Ehe erworbene Austrittsleistung betrachtet und wird in die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung einbezogen.

18. Steuerliche Bestimmungen

18.1 Meldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung

¹ Die Stiftung meldet einen Vorbezug oder eine Pfandverwertung der Austrittsleistung sowie eine Rückzahlung innert 30 Tagen mit dem amtlichen Formular der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

18.2 Besteuerung

¹ Der Vorbezug und der Erlös einer Pfandverwertung werden unverzüglich als Kapitaleistung aus der Vorsorge besteuert. Der Vorbezug darf nicht dazu verwendet werden, die Steuern zu zahlen.

² Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland erhebt die Vorsorgeeinrichtung wenn nötig die Quellensteuer.

³ Die Regelungen und die Steuerpraxis des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

18.3 Rückzahlung

¹ Im Falle der Rückzahlung des Vorbezugs oder des Erlöses der Pfandverwertung kann der Versicherte bei der zuständigen Steuerbehörde die Rückerstattung der Steuern verlangen, die anlässlich des Vorbezugs oder der Pfandverwertung erhoben wurden. Solche Rückzahlungen dürfen bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht abgezogen werden.

² Der Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Steuer erlischt drei Jahre, nachdem der Vorbezug bzw. der Erlös der Pfandverwertung an die Stiftung zurückgezahlt wurde.

19. Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

¹ Im Falle eines Wechsels der Vorsorgeeinrichtung muss die Stiftung die neue Vorsorgeeinrichtung über die Verpfändung der Austrittsleistung oder der Vorsorgeleistung und den Betrag der Pfandverwertung, ebenso über die Gewährung eines Vorbezugs und dessen Betrag informieren.

² Ferner informiert sie das Grundbuchamt über den Wechsel der Vorsorgeeinrichtung.

Profelia
Fondation de prévoyance
Caroline 9
CP 288
1001 Lausanne
Tél. 021 348 21 11
Fax 021 348 21 69
info@profelia.ch
www.profelia.ch